

Bedingungen für Leistungen bei Abrechnung nach Aufwand

Gültig ab 1. Juli 2025

1. Stundenverrechnungssätze für den Personaleinsatz

- 1.1 Die Stundenverrechnungssätze für den Personaleinsatz ergeben sich aus der Tabelle „Verrechnungssätze VGS“ (nachfolgend „Tabelle“ genannt), die Bestandteil dieser Bedingungen ist. Sie finden Anwendung bei der Berechnung derjenigen Leistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden.
- 1.2 Die jeweils gültigen Stundenverrechnungssätze sind ohne Tagegelder, Übernachtungs- und Reisekosten gem. Nr. 5 angegeben, die zusätzlich abgerechnet werden.
- 1.3 Es werden ausschließlich diejenigen Stundenverrechnungssätze in Anrechnung gebracht, die zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten gültig sind.

2. Zeit- und Erschwerniszuschläge

Die Berechnung von Zeitzuschlägen erfolgt, wenn Leistungen einen Personaleinsatz außerhalb der werktäglichen Arbeitszeit erforderlich machen und werden nach den Regelungen in Nr. 2.1 bis 2.4 berechnet. Erschwerniszuschläge werden für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen gemäß Nr. 2.5 berechnet.

- 2.1 Mehrarbeit sind Arbeitsleistungen, die über die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit hinaus sowie an dienstplanmäßig freien Tagen erbracht werden. Hierfür gilt Folgendes:
 - Arbeit über die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit hinaus sind die an jedem Kalendertag von Montag bis Freitag in der Zeit vor 8:00 Uhr und in der Zeit nach 17:00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden.
 - Arbeit an dienstplanmäßig freien Tagen sind die an Samstagen und Sonntagen in der Zeit zwischen 06:00 Uhr eines Tages bis 06:00 Uhr des folgenden Tages geleisteten Arbeitsstunden.
- 2.2 Nachtarbeit sind die in der Zeit zwischen 22:00 Uhr eines Tages bis 06:00 Uhr des folgenden Tages geleisteten Arbeitsstunden.
- 2.3 Sonntagsstunden sind die an Sonntagen in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden.
- 2.4 Feiertagsstunden sind die an gesetzlichen Feiertagen, am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Heiligabend und am Silvestertag in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr geleisteten Arbeitsstunden.
- 2.5 Erschwernisarbeit ist die Arbeit in Schmutz, Wasser, unter Einfluss von Gas oder anderen schwierigen Bedingungen sowie das Schweißen und Bördeln an Anlagen unter erschwerten Bedingungen, sowie Bleilötarbeiten. Für diese Arbeiten wird ohne Rücksicht auf die Berechnung anderer Zuschläge ein Erschwerniszuschlag erhoben.

2.6 Die Zuschläge werden auf die Stundenverrechnungssätze der Tabelle wie folgt erhoben:

Für Mehrarbeit gemäß Nr. 2.1	50 %
Für Nacharbeit gemäß Nr. 2.2	40 %
Für Sonntagsarbeit gemäß Nr. 2.3	50 %
Für Feiertagsarbeit gemäß Nr. 2.4	150 %
Für Erschwernisarbeit gemäß Nr. 2.5	10 %

Beim Zusammentreffen von mehreren Zeitzuschlägen nach Nr. 2.1. bis 2.4 wird jeweils nur der höchste Zuschlag berechnet.

3. Material

Die Berechnung der Materialkosten erfolgt zu Tagespreisen ab jeweiliger Betriebsstätte zuzüglich eines Zuschlages für Lager- und Gemeinkosten in Höhe von 10 %.

4. Fremdleistungen

Fremdleistungen und -lieferungen werden mit einem Zuschlag in Höhe von 10 % weiterberechnet.

5. Tagegelder, Übernachtungs- und Reisekosten

5.1.1 Folgende Tagegelder werden pro Tag bei Einsatz im Inland erhoben (bereits um Vorsteuer vermindert):

Für das Personal bei Abwesenheit

12,00 Euro (ab 8 Stunden)
24,00 Euro (ab 24 Stunden)

5.1.2 Es werden stets diejenigen Tagegelder in Anrechnung gebracht, die zum Zeitpunkt der Leistungserstellung gültig sind.

5.2 Übernachtungskosten werden nach dem angefallenen Aufwand berechnet.

5.3 Reisekosten werden wie folgt berechnet:

5.3.1 Bahn- und Flugreisen nach angefallenem Aufwand

5.3.2 Fahrzeugkosten zzgl. Reisezeit nach den in der Tabelle angegebenen Kosten

6. Stundenverrechnungssätze für die Geräte- und Maschinengestellung

- 6.1 Die Gestellung von Kraftfahrzeugen (KFZ) erfolgt zu den Sätzen gemäß der Tabelle.
- 6.2 Darüber hinaus zum Einsatz gelangende Maschinen, Spezialwerkzeuge, Mess- und sonstige Geräte werden nach besonderer Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

7. Abrechnungsunterlagen

Als Abrechnungsunterlagen und solche für die Erstellung von Rechnungen verbindlich gelten ausschließlich die bei der VGS zum Zeitpunkt der Lieferungs- und/oder Leistungserstellung verwendeten Formulare. Etwa vom Auftraggeber beigestellte eigene Formulare verpflichten die VGS auch dann nicht, wenn die VGS diese entgegennimmt und ihrer Verwendung nicht ausdrücklich widerspricht.

8. Umsatzsteuer

Sämtliche in diesen Bedingungen einschließlich der Tabelle genannten Verrechnungssätze sind Nettoentgelte, neben denen die gesetzliche Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz gesondert in Rechnung gestellt wird.

9. Änderungen

Erfahren die vorliegenden Bedingungen eine Änderung, so wird diese durch Neuvorlage dieser Bedingungen – im Regelfall zum 1. April des Jahres – bekannt gegeben.

Verrechnungssätze VGS Gültig ab 1. Juli 2025

Stellenbezeichnung	EUR/Std.
Professional	195
Senior Ingenieur / Kaufmann	155
Ingenieur / Kaufmann	138
Techniker	103